



Der Oberbürgermeister

**Dezernat für Integration, Sport und Gesundheit,
Verbraucherschutz und Feuerwehr.**

Dez. VI, Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



Landtag NRW
Referat I.1 – Plenum, Ausschüsse
Frau Susanne Stall
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1661**

A19, A02

Duisburg, 26.06.2019

**Schriftliche Anhörung von Sachverständigen im Integrationsausschuss des Landtages NRW zum Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Drucksache 17/5977)
-Ihre Mail vom 07.06.2019-**

Sehr geehrte Frau Stall,

bezugnehmend auf Ihre Mail vom 07.06.2019 übersende ich Ihnen mit diesem Schreiben die gewünschte Stellungnahme der Stadt Duisburg:

Grundsätzliche Anmerkung

Es erscheint für die Kommunen des Landes wenig hilfreich, wenn der für die Auskehrung der diesjährigen Integrationspauschale vorgesehene Erhöhungsbetrag von ca. 332,8 Mio. EUR durch eine zeitgleiche Absenkung der Zuweisungen nach dem FlüAG in Höhe von 350,947 Mio. EUR gegenfinanziert wird (s. entsprechende Kapitel 07080 und 07090 des Landeshaushaltes).

Hierdurch wird die – eigentlich vom Land schon für 2018 – zugesagte Erhöhung der mtl. Flüchtlingspauschale von derzeit 866,00 EUR je Asylbewerber somit auch für 2019 nicht mehr umzusetzen sein, obwohl das vom Land in Auftrag gegebene Gutachten sich für eine (gestaffelte) deutliche Erhöhung der Pauschale ausgesprochen hat.

Zu A. Problem:

Im Problemaufriss des Gesetzesentwurfes wird aufgezeigt, dass sich der NRW-Anteil aus der diesjährigen Integrationspauschale des Bundes in Höhe von 2,435 Mrd. EUR auf 432,8 Mio. EUR belaufe.

Rathaus
Burgplatz 19
47049 Duisburg
Telefon: (0203) 283-5040
Sekretariat: (0203) 283-4006
Fax: (0203) 283-4608



Eingang
Alter Markt

DezernatVI@stadt-duisburg.de
www.duisburg.de

Call Duisburg
Service-Telefon der Stadt
94000
Schreib-Telefon
9400111

Hierzu ist jedoch anzumerken, dass die Integrationspauschale des Bundes im Jahr 2018 lediglich 2,0 Mrd. EUR ausmachte, wonach sich bereits ein NRW-Anteil von ebenfalls 432,8 Mio. EUR errechnete, wovon dann 100 Mio. EUR an die Kommunen weitergeleitet wurden. Unter Berücksichtigung der nun erhöhten Integrationspauschale des Bundes für 2019 wäre somit eigentlich zu erwarten gewesen, dass sich folgerichtig auch ein entsprechend erhöhter NRW-Anteil (ca. 527,00 Mio. EUR) hätte einstellen müssen. Mangels entsprechender Unterlagen kann diese Diskrepanz jedoch von hier nicht weiter aufgeklärt werden.

Zu B. Lösung:

Mit einer befristeten Ausnahmeregelung zur Berücksichtigung der Kosten der Kommunen nach dem AsylbLG für geduldete Personen (nach § 60 a Aufenthaltsgesetz) ab dem 4. Monat nach der vollziehbaren Ausreisepflicht wird tatsächlich nur eine „kurzfristige und unbürokratische fiskalische Entlastung“ in diesem Jahr erreichbar sein, da sich Bund und Länder gerade auf die deutliche Verringerung der Integrationspauschale für 2020 und 2021 geeinigt haben und somit auch wieder deutlich abgesenkte Anteile für NRW (und somit die Kommunen) zu erwarten sind. Daher ergibt sich aus dieser nun vorgesehenen Regelung für 2019 lediglich ein „Einmaleffekt“, der jedoch nicht geeignet ist, die Finanzierungsfragen der Städte zu den Geduldeten – die in Duisburg bei den untergebrachten Personen inzwischen in der Überzahl sind – zu lösen.

Im Folgenden ist zudem aus hiesiger Sicht der „Vorwegabzug“ in Höhe von 32,8 Mio. EUR (7,58 % des Gesamtbetrages) für die „Koordinierungsaufgaben der Kreise“ zu hinterfragen, was einem durchschnittlichen Betrag von ca. 1,00 Mio. EUR je Kreis entspricht. Die „teilweise seitens der kommunalen Spitzenverbände ... formulierte Zielsetzung“ dürfte sich daher wohl lediglich auf den Landkreistag NRW beziehen.

Die weitere Erhöhung des Mindestbetrages für jede Gemeinde des Landes (von 50.000,00 auf 100.000,00 EUR) soll zudem ebenfalls ohne entsprechende Bedarfsprüfung pauschal zugewiesen werden, obwohl ggf. nur ganz wenige Flüchtlinge aufgenommen und untergebracht wurden. Im Gegensatz zu den größeren Städten dürften diese wenigen Personen zwischenzeitlich auch oftmals bereits deutlich besser integriert sind.

Zu Begründung A. Allgemeiner Teil:

Der im dritten Absatz genannte Termin 20. Oktober 2020 entspricht nicht dem Gesetzesentwurf, da dort der 30.11.2020 genannt wird (vermutlich redaktioneller Fehler).

Zu B. Besonderer Teil:

Der Verwendung der Integrationspauschale auch für die Personengruppe der EU-Zugewanderten aus Südosteuropa entlastet besonders betroffene Städte, wie z. B. Dortmund oder Duisburg, nicht wirklich, da sie die entsprechenden Mittel für diesen Personenkreis quasi aus den Integrationsmitteln für die Asylbewerber und Geduldeten „abzweigen“ müssen.

Insoweit geht für diese besonders belasteten Kommunen die Einbeziehung des Problemkreises Südosteuropa fehl, da längst nicht alle Städte und Kreise eine entsprechende Problemlage aufweisen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Ralf Krumpholz
(Beigeordneter)